

Kulturverein Schandelah e.V.



§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen

„**KULTURVEREIN SCHANDELAH E.V.**“.

Sitz des Vereins ist die Ortschaft Schandelah in der Gemeinde Cremlingen. Gegründet wurde der Verein am **21.März 1977** in Schandelah. Er ist im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts Braunschweig eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist es, durch Förderung von Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur sowie der Jugendhilfe das kulturelle Leben in Schandelah zu pflegen. Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch

- die Veranstaltung von Bildungskursen
- die Durchführung von wissenschaftlichen, künstlerischen und kulturellen Einzelveranstaltungen
- die Förderung der musischen Erziehung der Jugend durch die Pflege der Instrumentalmusik, des Gesanges und des Laienspiels.

(1a) Der Verein unterstützt Flüchtlinge im Asylverfahren, bei der gesellschaftlichen und kulturellen Integration, sowie bei Erwerb und Erweiterung von Qualifikationen zur Sicherung ihrer Zukunft in Deutschland oder - für den Fall ihrer Rückkehr - in ihrem Herkunftsland.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4a) Die Mittel für den Satzungszweck (1a) werden getrennt von denen des Satzungszweckes (1) verwaltet und verwendet.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (6) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Ortsrat Schandelah der Gemeinde Cremlingen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können natürliche Personen jeden Alters sein.
- (2) Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag. Minderjährige müssen die Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen. Über den Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
- (3) Ehrenmitglieder können auf schriftlichen Antrag eines jeden Vereinsmitglieds ernannt werden, sofern zwei Drittel der bei einer Mitgliederversammlung anwesenden volljährigen Mitglieder diesem stattgeben.
- (4) Der Ausschluß von Personen aus dem Verein kann vom Vorstand beschlossen werden
- bei vereinsschädigendem Verhalten,
 - bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung,
 - bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins,
 - bei schuldhaftem Verzuge in der Zahlung der Vereinsbeiträge über drei Monate nach der Fälligkeit.

hat der Vorstand den Ausschluß durch einfache Mehrheit der bei der Mitgliederversammlung anwesenden volljährigen Mitglieder bestätigen zu lassen. Bei Ausschluß wegen eines der drei erstgenannten Gründe ist der Beirat die Berufungsinstanz.

- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod. Der Austritt ist schriftlich an den Vorstand oder durch Rückgabe der Mitgliedskarte zu erklären. Er ist nur am Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat. Minderjährige Mitglieder benötigen zum Austritt das schriftliche Einverständnis ihres gesetzlichen Vertreters. Die sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Rechte erlöschen mit dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung oder der Ausschluß wirksam werden. Die Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein bleiben davon unberührt.

§ 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Beirat

§ 5 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen:
1. Als ordentliche Versammlung bis zum 31. März eines jeden ungeraden Kalenderjahres
 2. Als ordentliche Versammlung auf Beschluß des Vorstands, wenn es das Vereinsinteresse erfordert.
 3. Als außerordentliche Versammlung, wenn mindestens 1/10 der volljährigen Mitglieder dies unter der Angabe von Gründen schriftlich beim Vorstand verlangen.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch Aushang im Vereinskasten. Die Einladung muß die Tagesordnung enthalten. Die Einladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen.
- (3) Weitere Anträge zur Tagesordnung sind bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.
- (4) Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur nach Zustimmung der Mehrheit der anwesenden volljährigen Mitglieder zur Beratung und Beschlußfassung gebracht werden.
- (5) Anträge auf Satzungsänderung müssen bis zum 31. Dezember des der Mitgliederversammlung vorangehenden Kalenderjahres schriftlich beim Vorstand gestellt werden.
- (6) Die Mitgliederversammlung hat die folgenden Aufgaben wahrzunehmen:
1. Wahl und Entlastung des Vorstands mit der Mehrheit der anwesenden volljährigen Mitglieder.
 2. Entgegennahme des Berichts des Vorstands über die vorangegangene Geschäftsperiode.
 3. Entscheidung über Ausschlüsse von Personen gemäß § 3 (4) nach dem Einlegen eines Einspruchs.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist mit den anwesenden volljährigen Mitgliedern beschlußfähig.

§ 6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern, einem Kassenwart und einem Schriftführer. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Abwahl ist ebenfalls möglich, wobei 2/3 der anwesenden volljährigen Mitglieder einem entsprechenden Antrag zustimmen müssen.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.

§ 7 Der Beirat

- (1) Zur Repräsentation des Vereins und zur Unterstützung des amtierenden Vorstands wird von diesem ein Beirat berufen. Der Beirat ist außerdem Berufungsinstanz bei Ausschlußverfahren.
- (2) Dem Beirat sollen mindestens drei, aber nicht mehr als 15 Personen angehören. Die Beiratsmitglieder werden für die Dauer der Amtszeit des Vorstands berufen, wobei die Wiederberufung zulässig ist.

§ 8 Kassenprüfer

Aus dem Kreis der Mitglieder sind alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer zu wählen, wovon einer in den letzten zwei Jahren nicht als Kassenprüfer tätig gewesen und keiner Vorstandsmitglied sein darf. Die Kassenprüfer haben das Recht, jederzeit gemeinsam die Kasse zu prüfen. Sie müssen die Kasse mindestens einmal jährlich nach Abschluß des Kalenderjahres bis zum 31. Januar prüfen und die Ergebnisse in Protokollen niederlegen, welche der Mitgliederversammlung mündlich zu erläutern sind.

§ 9 Beschlußfassungen der Mitgliederversammlung

- (1) Satzungsänderungen und auch die Auflösung des Vereins sind von der $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden volljährigen Mitglieder zu beschließen.
- (2) Die Wahlen des Vorstands und der Kassenprüfer sowie deren Entlastung erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden volljährigen Mitglieder.
- (3) Die Abwahl des Vorstands erfolgt mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden volljährigen Mitglieder.
- (4) Im Falle eines Einspruchs gegen einen vom Vorstand ausgesprochenen Ausschluß eines Vereinsmitgliedes ist darüber nach Anhörung des Beirates mit einfacher Mehrheit zu beschließen.

§ 10 Beiträge

- (1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes bestimmt.

§ 11 Schriftverkehr und Protokoll

- (1) Bei allen Sitzungen des Vorstands und der Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll zu führen. Das Protokoll muß die behandelten Tagesordnungspunkte, den Wortlaut der Beschlüsse und eine Anwesenheitsliste enthalten. Es ist vom Schriftführer zu unterzeichnen.
- (2) Der gesamte Schriftverkehr sowie Kassenbücher und Belege sind mindestens zehn Jahre aufzubewahren.

§ 12 Inkrafttreten dieser Satzung

Diese Satzung tritt am Tage der Eintragung des Kulturvereins Schandelah e.V. in das Vereinsregister in Kraft.

Erläuterung außerhalb der Satzung

Die Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Braunschweig ist am 29. November 1978 unter der VR-Register-Nr. 3013 erfolgt.

Der Vorstand bestand seinerzeit aus:

Herrn Dr. Werner Klenke	(Vorsitzender)
Herrn Peter Hahne	(Stellvertreter)
Herrn Jürgen Rennecke	(Stellvertreter)
Frau Liesel Lechner	(Kassenwart)
Herrn Horst Benker	(Schriftführer)